

## **S a t z u n g**

### **über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt - nördlicher Teil" vom 06.11.1990**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141/SGV. NW. 2023) und auf Grund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 27.03.1990 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im Gebiet "Altstadt-nördlicher Teil" sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 136 ff BauGB durchgeführt werden. Das Gebiet wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Die Begrenzung des Sanierungsgebietes ist in einem Übersichtsplan umrandet dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Ausschluss der Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften**

Die Anwendung der Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB werden ausgeschlossen. Ebenso wird ausgeschlossen Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Sanierungssatzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lüdinghausen, 05.11.1990

gez. Holtermann  
(Bürgermeister)

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Lüdinghausen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt-nördlicher Teil" wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

### Hinweise:

1. gem. § 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Dem Regierungspräsidenten Münster ist mit Schreiben vom 26.04.1990 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt nördlicher Teil“ gem. § 143 Abs. 1 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat mit Schreiben vom 31.07.1990 mitgeteilt, dass weder aus städtebaulicher noch aus förderungsrechtlicher Sicht eine Verletzung von Rechtsvorschriften von ihm geltend gemacht wird.

2. gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 06.11.1990

gez. Holtermann  
(Bürgermeister)

# LAGEPLAN

(nicht katastergenau M.: 1:5000)

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung vom 06.11.1990

Lüdinghausen, den 06.11.1990

*J. Holtermann*  
Bürgermeister

Vermessung- und Katasteramt Coesfeld: DGK 5 (330)

